



Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V.
Irmastraße 16, 12683 Berlin, **Telefon: 030/514 888 50**

Bundesministerium
für Umweltschutz, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, 19. März 2014

Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen

Stellungnahme des Verbands Deutscher Grundstücksnutzer zur Erörterung des Gesetzentwurfs am 21. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) begrüßt ausdrücklich den praktizierten Weg einer breiten Diskussion und der Einholung von Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Herstellung eines breiten Konsenses.

Gern nehmen wir als Interessenvertreter von Grundstückseigentümern dieses Angebot an.

Zu dem Entwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Beim Bau von Windkraftanlagen werden die Abstandskriterien von den betroffenen Grundstückseigentümern immer häufiger kontrovers diskutiert.

Die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie bei den betroffenen Anliegern hängt in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Windkraftanlage ab. Die Betroffenheit ist bei Projekten in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzungen besonders hoch, da sie das Schutzgut Mensch betreffen.

Betroffene Grundstückseigentümer befürchten durch die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrer unmittelbaren Nähe zu ihren Wohnhäusern oft nicht nur einen Verlust an Lebensqualität und Gesundheit, sondern auch einen Verkehrswertverlust ihrer Grundstücke

Trotz vereinzelt erkennbaren Bemühungen, Konflikte mit den Anliegern geplanter Windkraftanlagen zu vermeiden, stoßen die möglichen Kompromisse immer wieder an Grenzen. Neben den Zielvorgaben zum schnellen Ausbau der Windenergie durch die Landesregierungen ist dies auf die im Baugesetzbuch festgelegte Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zurückzuführen.

Einige Bundesländer, allen voran Bayern, wollen die zunehmenden Konflikte durch die schnellstmögliche Einführung eines Mindestabstands von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Höhe der zehnfachen Gesamtanlagenhöhe durch gesetzliche Regelungen entschärfen. Dafür ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einfügung der „Länderöffnungsklausel“ im BauGB erforderlich.

Der VDGN unterstützt grundsätzlich die Einführung der Länderöffnungsklausel. Dadurch kann der Weg freigemacht werden, aus der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich eine „relative“ Privilegierung zu machen und dadurch einschränkende Kriterien nach der jeweiligen konkreten Problemlage in den Ländern einzuführen.

Angesichts der Tatsache, dass sich die technischen Vorgaben für Windkraftanlagen seit Ende der 90er Jahre grundlegend geändert haben und heute Gesamthöhen der einzelnen Windkraftanlagen von bis zu ca. 200 Meter gängig sind, ist eine flexible und rechtssicher festgelegte Abstandsregelung erforderlich. Grundsätzlich sollte gelten, dass je höher eine Anlage ist, umso größer sollte auch der Abstand zur Wohnbebauung sein. Der Gesetzesantrag sieht vor, dass den Ländern die Befugnis eingeräumt werden soll, den Privilegierungsbestand für Windenergie von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen. Die Länder sollen im Rahmen der vorgeschlagenen Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch selbst entscheiden, ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen. Dabei bezieht sich diese Öffnung sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung („ob“) als auch auf die Ausgestaltung der höhenbezogenen Abstandsregelungen („wie“), die allerdings „angemessen“ sein müssen, d. h. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen und einen gerechten Ausgleich der berührten öffentlichen Belange (Förderung erneuerbarer Energie einerseits, Schutz von Mensch, Natur und Landschaft sowie vor optisch erdrückender Wirkung andererseits) ermöglichen müssen. Ergänzend soll mit dem Gesetzentwurf den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, künftig bei einer Ausweisung eines Sondergebiets „Windenergie“ ebenfalls einen angemessenen höhenbezogenen Mindestabstand vorzugeben.

Moderne Binnenlandanlagen weisen aktuell mittlerweile Nabenhöhen bis 160 Meter auf, die Rotorradien erreichen dabei eine Größenordnung bis etwa 65 Meter, wobei die Gesamthöhe aktueller Windenergieanlagen in der Regel 200 Meter nicht überschreitet. Auch in den kommenden zehn Jahren sind technologische Weiterentwicklungen im Bereich der Windenergie zu erwarten, insofern ist auch von größeren Maßen bei Nabenhöhe und Rotorradius auszugehen.

Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen in den Windenergieerlassen einzelner Bundesländer, so zum Beispiel in Baden Württemberg mit 700 Metern oder in Brandenburg mit 1000 Meter, werden dieser Entwicklung nicht gerecht. Sie stecken letztlich auch nur einen Orientierungsrahmen für die Bauleitplanung ab und heben die Privilegierung im Außenbereich durch das Baugesetzbuch nicht auf.

Der VDGN fordert daher die Einführung eines höhenabhängigen Abstandsfaktors ,gemessen am Rotorradius.

Beispielsweise würde ein Abstandsfaktor 10 bedeuten, dass ein Windkrafttrud mit einer Höhe gemessen am Rotorradius von 200 Metern mindestens 2000 Meter von der nächstliegenden Wohnbebauung entfernt sein muss.

Eine standortbezogene Vorprüfung sollte für die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald verpflichtend sein. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist immer mit einer Änderung der Nutzungsart verbunden.

Neben der Entwicklung, dass durch die ständig zunehmende Höhe von Windkraftanlagen diese immer näher an Wohnbebauungen heranrücken, werden zunehmend für deren Errichtung auch Waldflächen in Anspruch genommen.

Pro Windkraftanlage im Wald werden dabei im Schnitt 15.000 Quadratmeter Wald gerodet, 7.000 davon bleiben dauerhaft ohne Bepflanzung. Die Waldwege werden verbreitert und befestigt. Für die Fundamente einer großen Anlage werden 1.500 Kubikmeter Beton und 189 Tonnen Stahl im Erdreich versenkt. Der Wald als solcher existiert dann nicht mehr. Das hat gravierende Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Wir fordern deshalb die Privilegierung von Windkraftanlagen im Wald einzuschränken und bei deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend vorzuschreiben.

Hier sehen wir Ergänzungsbedarf im Regelungstext.

Die Aufnahme des Gesichtspunktes einer optisch bedrängenden Wirkung, die von Anlagen ausgeht, und die Berücksichtigung einzelner Wohngebäude im Außenbereich in den Regelungstext begrüßen wir ausdrücklich.

Ergänzungsbedarf im Regelungstext sehen wir bei Wochenendhausgebieten im Außenbereich.

Diese sind genauso wie Wohnhäuser im Außenbereich durch das Heranrücken von Windenergieanlagen in ihrer Nutzung beeinträchtigt, und das bei größeren Wochenendhausgebieten bedingt durch die Anzahl der Betroffenen in noch stärkeren Maße als das bei einzelnen Wohnhäusern der Fall ist.

Auch hier könnte die Länderöffnungsklausel den Weg für entsprechende Regelungen frei machen.

Die Beibehaltung des Bestandsschutzes für bestehende und in Aufstellung befindliche Ausweisungen ist nachvollziehbar.

Einen Bestandsschutz bei der Erneuerung von Anlagen, wenn er mit einer Vergrößerung der Höhe verbunden ist, lehnen wir ab.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden. Mit der Anregung der Diskussion verbinden wir das Angebot, uns hierbei weiter einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ohm
Präsident des VDBG